

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	235	Vermischte Einnahmen.	350 000	1 100 000	-750 000	355
--------	-----	-------------------------------	---------	-----------	----------	-----

Übrige Einnahmen

231 00	253	Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegeberufereform nach § 54 Pflegeberufegesetz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titelgruppe 99.	—	—	—	1 577
--------	-----	--	---	---	---	-------

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Kapitel 11 090**Pflege, Alter, demographische Entwicklung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 92

Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen von
Pflegeeinrichtungen

153 92	235	Zinsen.	—	—	—	1
173 92	235	Tilgung.	21 500 000	26 800 000	-5 300 000	21 406
		Summe Titelgruppe 92.	21 500 000	26 800 000	-5 300 000	21 407
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 090.	21 850 000	27 900 000	-6 050 000	23 339

Erläuterungen

Zu Titel 173 92:

Restkapital zum 31.12.2020: 354.797.802 EUR.

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	291	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufprüfungen.	650 000	600 000	+50 000	594
686 20	291	Zuschüsse an das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (IPW).	450 000	450 000	—	442

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20.05.2008 (SGV. NRW. 2122) ist die Zuständigkeit zur Vornahme der Prüfungen für Heilberufe auf die Kreisordnungsbehörden (Gesundheitsämter) übertragen worden. Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Personal- und Sachkosten anlässlich der Prüfungen mit einem Festbetrag von 50 EUR je Prüfung.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 686 20:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 450.000 EUR an das IPW zu Ausgaben von 450.000 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 450.000 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 6,1 (4,10) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.
(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Das Institut wird von der Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft NRW e.V. getragen.

Kapitel 11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Siehe Haushaltsvermerk 2 bei Titelgruppe 61.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 60	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 60	291	Zuschüsse an Sonstige.	31 496 000	53 905 000	-22 409 000	74 432
Summe Titelgruppe 60.			31 496 000	53 905 000	-22 409 000	74 432

Titelgruppe 61

Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufgesetz

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppen 60 und 61 sind gegenseitig deckungsfähig.

685 61	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 61	291	Zuschüsse an Sonstige.	171 000 000	144 808 000	+26 192 000	81 499
Summe Titelgruppe 61.			171 000 000	144 808 000	+26 192 000	81 499

Titelgruppe 90

Landesförderung Alter und Pflege

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
3. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 11 010 Titel 547 17.
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.

633 90	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	-1
686 90	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 11 000 000 EUR.	11 473 500	11 473 500	—	5 719
893 90	291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 90.			11 473 500	11 473 500	—	5 719

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Nach § 5 Landesaltenpflegegesetz (AltPflG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) in der jeweils gültigen Fassung, beteiligt sich das Land an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 380 EUR pro Monat je Schülerin oder Schüler bei Ausbildung in Vollzeit.

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf im Zuge der Einführung der einheitlichen Pflegeausbildung (siehe auch Titelgruppe 61).

Zu Titelgruppe 61:

Vorgesehen für den Landesanteil zur Einzahlung in den Ausgleichsfonds für die Pflegeausbildung. Gemäß §§ 26 Abs. 3 Nr. 3 und 33 Abs. 1 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 wird Nordrhein-Westfalen zukünftig 8,9446 Prozent des für den jeweiligen Finanzierungszeitraum ermittelten Gesamtfinanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen durch Einzahlung in den Ausgleichsfonds tragen.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf für die einheitliche Pflegeausbildung unter Berücksichtigung der Ausbildungspauschalenvereinbarung NRW 2021/2022.

Zu Titelgruppe 90:

Die Alten- und Pflegepolitik in Nordrhein-Westfalen soll sich zukünftig noch stärker als bisher an den Bedürfnissen und Anforderungen der Menschen ausrichten. Vorgesehen sind Ausgaben für die Landesförderung in den Bereichen Alter und Pflege zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung (z. B. für dementiell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI. Geplant sind neue Maßnahmen und Unterstützungsangebote, mit der pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen schnell das für sie richtige Unterstützungsangebot finden. Hierunter fallen z. B. ein zentrales Informationsportal, auf der auch ein Heimfinder verortet wird sowie die Neuentwicklung von regionalen Servicestellen.

Kapitel 11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 91

Pflege- und Gesundheitsberufe

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
3. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 11 010 Titel 547 17.
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.

633 91	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 91	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 23 000 000 EUR.	73 881 000	52 000 000	+21 881 000	26 444
893 91	291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 91.			73 881 000	52 000 000	+21 881 000	26 444

Titelgruppe 92

Interessenvertretung der Pflege, Stärkung des Ausbildungssystems in der Pflege

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
3. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 11 010 Titel 547 17.
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.

633 92	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 92	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 34 500 000 EUR.	16 986 200	10 093 200	+6 893 000	3 399
Summe Titelgruppe 92.			16 986 200	10 093 200	+6 893 000	3 399

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 91:

Die veranschlagten Mittel sind für die vollständige Übernahme der Schulkostenförderung in den nicht-ärztlichen Gesundheitsfachberufen bestimmt. Damit soll die Attraktivität der Gesundheitsfachberufe gesteigert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Weiterhin sind die Mittel für die Familienpflegeausbildung und die generalistische Pflegefachassistentenausbildung bestimmt. Sie löst die bisherige Ausbildung der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegeassistenz mit dem Ziel der Bedarfsdeckung des prognostizierten massiv erhöhten Personalbedarfs im Assistenzbereich ab.

Die Mittel sind zudem für die Ausfinanzierung der Ausbildungsförderung in der Altenpflegehilfe bestimmt.

Mehr zur Ausweitung der Förderung.

Zu Titelgruppe 92:

Die Mittel sind für die Stärkung der Interessensvertretung für die Anschubfinanzierung zur Errichtung der Pflegekammer NRW und zur Stärkung des Ausbildungssystems in der Pflege bestimmt.

Für die Anschubfinanzierung zur Errichtung der Pflegekammer NRW sind in den Jahren 2022-2026 jeweils 6 Mio. EUR und 2027 abschließend 3,5 Mio. EUR vorgesehen.

Zur Stärkung des Ausbildungssystems in der Pflege sind in dieser Titelgruppe Mittel für die landesspezifische Umsetzung der konzentrierten Aktion Pflege (KAP), für Stipendienprogramm für die Hochschulausbildung in der Pflege sowie zur Förderung von Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungsplatzgarantie veranschlagt.

Mehr insbesondere für die Anschubfinanzierung zur Errichtung der Pflegekammer NRW.

Kapitel 11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 93					
Förderung von Investitionen an Pflegeschulen					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95.					
2. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.					
633 93	291 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 93	291 Zuschüsse an sonstige.	—	—	—	—
883 93	291 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 93	291 Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . Verpflichtungsermächtigung: 6 000 000 EUR.	7 000 000	7 000 000	—	7 000
	Summe Titelgruppe 93.	7 000 000	7 000 000	—	7 000
Titelgruppe 99					
Ausgaben aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegeberufereform nach § 54 Pflegeberufegesetz					
1. (§ 17 Abs.3 LHO).					
2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden.					
3. Ausgaben, die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt sind, können bis zur Summe von 500.000 EUR vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn eine verbindliche Förderzusage vorliegt.					
4. Rückflüsse und Zinsen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweckveranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).					
6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veräußerungsgegenstände unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
429 99	253 Personalausgaben.	—	—	—	—
547 99	253 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 99	253 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 99	253 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
883 99	253 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 99	253 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 99.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 11 090.	312 936 700	280 329 700	+32 607 000	199 528
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 090.	74 500 000	99 000 000	-24 500 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 93:

Veranschlagt für Zuwendungen an Pflegeschulen zur Investitionsförderung, die nach dem Pflegeberufereformgesetz nicht finanziert werden.

Zu Titelgruppe 99:

Die aus Bundesmitteln finanzierten Ausgaben dienen dem Aufbau unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeberufereform.